

Aktenzeichen: 9 AZR 719/92
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 08. November 1994
- 9 AZR 719/92 -

I. Arbeitsgericht
Bielefeld

Urteil vom 27. März 1991
- 4 Ca 1589/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 04. Juni 1992
- 4 Sa 1184/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Lohnfortzahlung nach dem AWbG; Fehlende Freistellung des
Arbeitgebers

 Gesetz:

AWbG NW § 1 Abs. 1, § 7

Leitsätze:

k e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 719/92

4 Sa 1184/91 Hamm

Verkündet am
8. November 1994

Klapp,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.



hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. November 1994 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, die Richter Dörner und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Fieberg und Mache für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 4. Juni 1992 - 4 Sa 1184/91 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bielefeld vom 27. März 1991 - 4 Ca 1589/90 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision und der Berufung zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über einen Lohnfortzahlungsanspruch nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AWbG).

Der Kläger ist seit 1985 bei der Beklagten als Ingenieur beschäftigt. Er beantragte bei der Beklagten Freistellung für die Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung mit dem Thema "Sonnenenergie und Hausbau" in der Zeit vom 7. Mai bis 11. Mai 1990. Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 7. März 1990:

"Ihrem Antrag auf Freistellung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz für die Zeit vom 07.05. - 11.05.1990 zwecks Teilnahme an einer Veranstaltung der Hildesheimer Volkshochschule mit dem Thema "Sonnenenergie und Hausbau" in Springe können wir nicht zustimmen, da wir davon ausgehen, daß die Durchführung dieser Veranstaltung für die Verrichtung Ihres derzeitigen Arbeitsauftrages nicht zwingend erforderlich ist



und somit nicht der beruflichen oder politischen Weiterbildung dient.

Wir stellen es Ihnen jedoch frei, unbezahlten Urlaub zu nehmen, um der Maßnahme trotzdem beiwohnen zu können."

Der Kläger nahm an der Veranstaltung teil. Die Beklagte zahlte sein Gehalt für diesen Zeitraum nicht.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.010,92 DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Revision. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Kläger hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Arbeitsentgelt für die Zeit vom 7. Mai bis 11. Mai 1990.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach § 7 AWbG, weil die Beklagte ihn nicht zum Zweck der beruflichen oder politischen Weiterbildung für die von ihm besuchte Veranstaltung von der Arbeit freigestellt hat. Das AWbG gewährt dem Arbeitnehmer einen gesetzlich bedingten Freistel-



lungsanspruch, kein Selbstbeurlaubungsrecht. Der Lohnfortzahlungsanspruch kann nur entstehen, wenn der Arbeitgeber seiner Pflicht zur Erfüllung seines Anspruchs auf Freistellung nach dem AWbG nachgekommen ist. Weigert sich der Arbeitgeber, die Erfüllungshandlung vorzunehmen, d.h. die Freistellungserklärung abzugeben, kann der Arbeitnehmer versuchen, diesen Anspruch gerichtlich durchzusetzen (ständige Rechtsprechung des Senats z.B. Urteil vom 11. Mai 1993 - EzA § 7 AWbG NW Nr. 9). Erlangt der Arbeitnehmer die Freistellungserklärung vor dem Besuch der Veranstaltung nicht, so fehlt es an einer Voraussetzung für den Entgeltanspruch.

So verhält es sich im Streitfall. Das Schreiben der Beklagten vom 7. März 1990 enthält keine Freistellungserklärung nach dem AWbG. Vielmehr hat die Beklagte ausdrücklich erklärt, daß sie den Antrag auf Freistellung nach dem AWbG ablehne. Daran ändert auch nichts die gleichzeitig abgegebene Erklärung, dem Kläger sei es freigestellt, unbezahlten Urlaub zu nehmen. Den Hinweis, es sei jemandem freigestellt, etwas zu tun oder zu unterlassen (hier: Erholungsurlaub zu beantragen), mit der gesetzlich geschuldeten Freistellung von der Arbeit nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz gleichzustellen, ist abwegig.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist der Rechtsstreit auch nicht an das Landesarbeitsgericht zurückverweisen. Nach dem Vorbringen der Parteien in den Vorinstanzen ist kein entscheidungserheblicher Sachverhalt unaufgeklärt geblieben. Soweit der Kläger die Verletzung des § 139 ZPO rügt, ist sein Vorbringen nicht ausreichend. Eine zulässige Aufklärungsrüge setzt voraus,



daß die Partei darlegt, welche Frage das Berufungsgericht hätte stellen müssen und welche Antworten die befragte Partei daraufhin gegeben hätte. Dazu hat sich der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht geäußert.

2. Der Kläger hat auch keinen Schadenersatzanspruch auf Zahlung einer Geldsumme nach § 280 Abs. 1, § 284 Abs. 1, § 287 Satz 2, § 251 BGB wegen zu Unrecht verweigerter Erfüllung des Freistellungsanspruchs. Der im Jahr 1990 entstandene Anspruch des Klägers auf Freistellung nach dem AWbG ist zwar durch Zeitablauf am Ende des Kalenderjahres 1990 untergegangen, so daß ein Schadenersatzanspruch entstanden wäre, wenn die Beklagte zu Unrecht die Freistellung verweigert hätte.

Ein Schadenersatzanspruch des Klägers wäre jedoch nach § 249 BGB auf die Wiederherstellung des Zustands gerichtet, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Die Wiederherstellung besteht in der künftigen Freistellung des Arbeitnehmers für die Teilnahme an einer Arbeitnehmerweiterbildungsveranstaltung. Ein Schadenersatz in Form einer Geldentschädigung ist gem. § 251 BGB erst statthaft, wenn die Freistellung z.B. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich ist (ständige Rechtsprechung des Senats, Urteil vom 21. September 1993 - BB 1993, 2531 und Urteil vom 7. Dezember 1993 - 9 AZR 325/92 - zur Veröffentlichung vorgesehen).

3. Auf die Frage, ob die Veranstaltung der politischen und/oder beruflichen Weiterbildung diene, kommt es daher nicht an. Die in



diesem Zusammenhang vorgetragenen Tatsachen hätte der Kläger bei der Durchsetzung des Freistellungsverlangens vorbringen müssen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Leinemann

Düwell

Dörner

Fieberg

Mache



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)